

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2012

Nr. 2012/2095

Obergösgen: Änderung Strassen- und Baulinienplan „Oltnerstrasse GB Nr. 132“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Obergösgen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Strassen- und Baulinienplans „Oltnerstrasse GB Nr. 132“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Liegenschaft Nr. 45 auf der Parzelle GB Nr. 132 ist im rechtsgültigen Bauzonenplan als erhaltenswertes Gebäude bezeichnet. Entlang der Fassaden, die innerhalb des Waldabstands liegen, ist im rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplan eine Gestaltungsbaulinie ausgeschieden. Die Liegenschaft soll abgebrochen und durch einen, gegenüber dem bestehenden Gebäude, zurückversetzten Neubau ersetzt werden. Mit der Änderung des Strassen- und Baulinienplans wird die bestehende Gestaltungsbaulinie auf die Fassade des vorgesehenen Neubaus rückversetzt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 27. Juli 2012 bis zum 25. August 2012. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Änderung des Strassen- und Baulinienplans „Oltnerstrasse GB Nr. 132“ am 25. Juni 2012 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Strassen- und Baulinienplans „Oltnerstrasse GB Nr. 132“ der Einwohnergemeinde Obergösgen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Obergösgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Planänderung liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Obergösgen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den betroffenen Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 001 / 45820)
	Fr.	<u>823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen, mit 1 gen. Plan (später) und
Rechnung (**Einschreiben**)

Planungskommission Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen

KFB AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Obergösgen: Genehmigung Änderung Strassen- und Baulinienplan „Oltnerstrasse GB Nr. 132“)